

TE OGH 2012/6/28 110s77/12v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Angrosch als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Franz N***** und einen anderen Beschuldigten wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 7 St 22/12h der Staatsanwaltschaft Korneuburg, über die Beschwerde des Fortführungswerbers Helmut K***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 27. April 2012, GZ 19 Bs 200/12v-3, nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Angrosch als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Franz N***** und einen anderen Beschuldigten wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 7 St 22/12h der Staatsanwaltschaft Korneuburg, über die Beschwerde des Fortführungswerbers Helmut K***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 27. April 2012, GZ 19 Bs 200/12v-3, nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Schon gegen die Entscheidung eines Landesgerichts über einen Antrag eines Opfers auf Fortführung des von der Staatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 196 Abs 3 StPO ein Rechtsmittel nicht zulässig. Daraus folgt mittels eines Größenschlusses, dass auch gegen einen - notwendigerweise auf Zurückweisung der unzulässigen Beschwerde lautenden - Beschluss des Oberlandesgerichts kein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zulässig ist. Die Strafprozessordnung kennt kein generelles Beschwerderecht an den übergeordneten Gerichtshof. § 87 Abs 1 StPO eröffnet nur in den dort genannten Fällen eine „Beschwerde an das Rechtsmittelgericht“. Soweit kein Rechtsmittelgericht - mit anderen Worten kein gesetzlicher Richter - besteht, ist auch keine Beschwerde zulässig. Der Oberste Gerichtshof ist Beschwerdegericht (bloß) nach § 34 Abs 1 Z 3, Z 6 StPO sowie nach Maßgabe der §§ 270 Abs 3, 271 Abs 7 und 498 Abs 3 StPO (RIS-Justiz RS0124936; Fabrizio, StPO10 § 34 Rz 1, GebAG § 41 Rz 1). Schon gegen die Entscheidung eines Landesgerichts über einen Antrag eines Opfers auf Fortführung des von der

Staatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahrens ist gemäß Paragraph 196, Absatz 3, StPO ein Rechtsmittel nicht zulässig. Daraus folgt mittels eines Größenschlusses, dass auch gegen einen - notwendigerweise auf Zurückweisung der unzulässigen Beschwerde lautenden - Beschluss des Oberlandesgerichts kein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zulässig ist. Die Strafprozessordnung kennt kein generelles Beschwerderecht an den übergeordneten Gerichtshof. Paragraph 87, Absatz eins, StPO eröffnet nur in den dort genannten Fällen eine „Beschwerde an das Rechtsmittelgericht“. Soweit kein Rechtsmittelgericht - mit anderen Worten kein gesetzlicher Richter - besteht, ist auch keine Beschwerde zulässig. Der Oberste Gerichtshof ist Beschwerdegericht (bloß) nach Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3., Ziffer 6, StPO sowie nach Maßgabe der Paragraphen 270, Absatz 3, 271, Absatz 7 und 498 Absatz 3, StPO (RIS-Justiz RS0124936; Fabrizio, StPO10 Paragraph 34, Rz 1, GebAG Paragraph 41, Rz 1).

Die Beschwerde des Fortführungswerbers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E101384

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0110OS00077.12V.0628.000

Im RIS seit

12.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at